

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Staatssekretariat für Wirtschaft
Arbeitnehmerschutz
Holzikofenweg 36
3003 Bern

15. Januar 2014

Änderung von Artikel 25 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. November 2013 sind die Kantone eingeladen worden, zur Änderung von Art. 25 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gern wahr.

Vorab stellen wir fest, dass mit der Ergänzung des bestehenden Art. 25 ArGV 2 durch die Absätze 3 und 4 eine bereits in mehreren Fällen ausserhalb des Kantons Aargau umgesetzte, widerrechtliche Praxis legalisiert werden soll.

In Bezug auf den Arbeitnehmerschutz gibt die vorgeschlagene Änderung zu keinen Bedenken Anlass. Sie schafft jedoch etliche problematische Unklarheiten und Widersprüche bei der Beurteilung von betroffenen Objekten respektive Regionen. Folgende Fragen bleiben trotz Detaillierung im erläuternden Bericht offen:

Zu Absatz 3

1. Ab wann ist eine Ladengemeinschaft ein Einkaufszentrum? Reichen beispielsweise drei Läden aus, um dieses Kriterium zu erfüllen? Eine Praxis dazu fehlt bis anhin.

Zu Absatz 4

1. Wie wird das Warenangebot bezüglich Ausrichtung auf internationale Kundschaft und Luxusartikel beurteilt? – Die im erläuternden Bericht verwendete Formel, das Angebot müsse zu mehr als der Hälfte aus Luxusgütern bestehen, ist für die mit dem Vollzug betrauten kantonalen Behörden wenig hilfreich. Ob es sich um ein Luxusgut handelt, ist eine Definitionsfrage. Die "Ausrichtung des Warenangebots auf internationale Kundschaft" ist ein weiteres schwierig umzusetzendes Kriterium. Für die Anbieter spielt es im Normalfall keine Rolle, ob ihre Waren von nationaler oder internationaler Kundschaft erworben werden; sie werden deshalb ihr Angebot auch nicht spezifisch auf die internationale Kundschaft ausrichten.
2. Wie wird beurteilt, ab wann der Umsatz überwiegend mit internationaler Kundschaft erwirtschaftet wird (Verhältnis des Umsatzes von nationalen zu internationalen Kunden)? – Auch hier wird in den Erläuterungen die Formel "mehr als der Hälfte" verwendet. Dieses Verhältnis solle von den Einkaufszentren belegt werden. Allerdings bleibt offen, wie die kantonalen Behörden solche Angaben überprüfen sollen. Für eine exakte Ermittlung des Verhältnisses zwischen nationaler und internationaler Kundschaft müssten die Ausweise der Kundschaft an mehreren Tagen kontrolliert werden, was sowohl für die Betriebe als auch für die Behörden unrealistisch ist.

Mit der vorgeschlagenen Änderung entstehen somit neue unklare Kriterien. Bereits die Formulierung in Art. 26 Abs. 2^{bis} ("Waren- und Dienstleistungsangebot, das in erster Linie auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist") hat zu zahlreichen Rechtsunsicherheiten, Abgrenzungsfragen, verschiedenen Gerichtsentscheiden und sogar einer Referendumsabstimmung geführt. Deshalb ist von der Schaffung weiterer Unsicherheiten für Arbeitnehmende, Arbeitgebende und Behörden abzu sehen. Für die Umsetzung der Motion ist ein Vorschlag auszuarbeiten, der die Bedürfnisse im Vollzug besser berücksichtigt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Roland Brogli
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- abas@seco.admin.ch